

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. C 28
„FEUER- UND RETTUNGSWACHE HUCHEM-STAMMELN“**

GEMEINDE NIEDERZIER – ORTSLAGE HUCHEM-STAMMELN

**Entwurf
zur Offenlage**

Impressum

März 2019

Auftraggeber:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8
52382 Niederzier

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8

41812 Erkelenz

sekretariat@vdhgmbh.de

www.vdh-erkelenz.de

Geschäftsführer: Axel von der Heide

Sachbearbeiter:

Dipl. Ing. Marta Jakubiec

Inhalt

1	AUFGABEN UND UMFANG	4
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
2.1	Planungsziel	4
2.2	Plangebiet und räumlicher Geltungsbereich	5
2.3	Planungskonzept	6
3	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN	7
3.1	Regionalplan	7
3.2	Flächennutzungsplan	7
3.3	Bebauungsplan	7
3.4	Landschaftsplan	8
3.5	Schutzgebiete	8
4	DARSTELLUNG VON BESTAND, EINGRIFF UND BEWERTUNG	10
4.1	Schutzgut Tiere	10
4.2	Schutzgut Pflanzen	29
4.3	Schutzgut Boden	30
4.4	Schutzgut Wasser	32
4.5	Schutzgut Klima und Luft	35
4.6	Schutzgut Landschaftsbild	36
5	VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICHBARKEIT DER EINGRIFFE	38
5.1	Vermeidbarkeit des Eingriffs	38
5.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	38
5.2.1	Schutzgut Tiere	38
5.2.2	Schutzgut Pflanzen	39
5.2.3	Schutzgut Boden	39
5.2.4	Schutzgut Wasser	40
5.2.5	Schutzgut Klima und Luft	40
5.2.6	Schutzgut Landschaftsbild	40
5.3	Ausgleichbarkeit des Eingriffs	41
6	KOMPENSATION DES EINGRIFFS	41

6.1	Bewertungsraum und Methodik	41
6.2	Kompensationsflächenberechnung	41
6.3	Kompensationsmaßnahmen	44
7	QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR.....	45
8	ANHANG.....	45

1 AUFGABEN UND UMFANG

Durch den Bebauungsplan Nr. C28 „Feuer- und Rettungswache Huchem-Stammeln“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Diese werden gemäß § 14 BNatSchG definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Durch § 15 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Eine Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe erfolgt in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG alle Angaben enthält, die zur Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind. Er umfasst die Prüfung und Darstellung von Art, Ausmaß und Intensität des zu erwartenden Eingriffs, der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie dem geeigneten Ausgleich und Ersatz von nicht vermeidbaren oder verminderbaren Eingriffen.

Die Beurteilung gliedert sich in:

- Abgrenzen des Plangebietes und des Betrachtungsraumes
- Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten nach Bestandsaufnahme (Beschreibung + Planentwurf „Ausgangszustand des Plangebiets“)
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Beschreibung + Planentwurf „Eingriff gemäß Festsetzungen“)
- Bewertung des Eingriffs anhand der Planung (Konfliktanalyse)
- ggf. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, nach den Vorschriften des BauGB, über den Umgang mit den ermittelten Eingriffen in Natur und Landschaft zu befinden. Gemäß § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind umweltschützende Belange, u.a. auch Vermeidung und Ausgleich zu erwartender Eingriffe, in der Abwägung über die Planung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Teil des Abwägungsmaterials. Führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes größeres Gewicht als anderen Belangen eingeräumt werden soll, so sind Maßnahmen festzusetzen, die den Eingriffen entgegenwirken.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Planungsziel

Die Gemeinde Niederzier plant gemeinsam mit der Kreisverwaltung Düren die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache an der B 56 in Huchem-Stammeln. Es soll ein gemeinsames Gebäude für die Feuerwehr-Löschgruppe in Huchem-Stammeln, Niederzier und eine Rettungswache des Kreises Düren errichtet werden.

Die Feuer- und Rettungswache soll 6 Einstellplätze für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Waschhalle bereitstellen sowie Räume für Verwaltung und, die Einsatzleitung und eine Werkstatt mit Lagerräumen wie auch Umkleide- sowie Wasch- und Ruheräume erhalten. Die Errichtung der Feuerwehr ist erforderlich, um den Brandschutz in der Gemeinde zu gewährleisten. Die Lage des Plangebietes bietet sich besonders an, da über die B 56 die verkehrliche Anbindung sowohl an die Ortslage Huchem-Stammeln als auch an das gesamte Kreisgebiet gegeben ist. Auch die Autobahn A 4 ist von diesem Standort in kürzester Zeit zu erreichen.

2.2 Plangebiet und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Niederzier, im Kreis Düren. Es befindet sich in der Ortslage Huchem-Stammeln und grenzt unmittelbar an die Bundesstraße B56. Im Detail handelt es sich beim Plangebiet um die Flurstücke 1124, 1123 tlw. und 1158 tlw., der Flur 5, Gemarkung Huchem-Stammeln. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4.644 m².

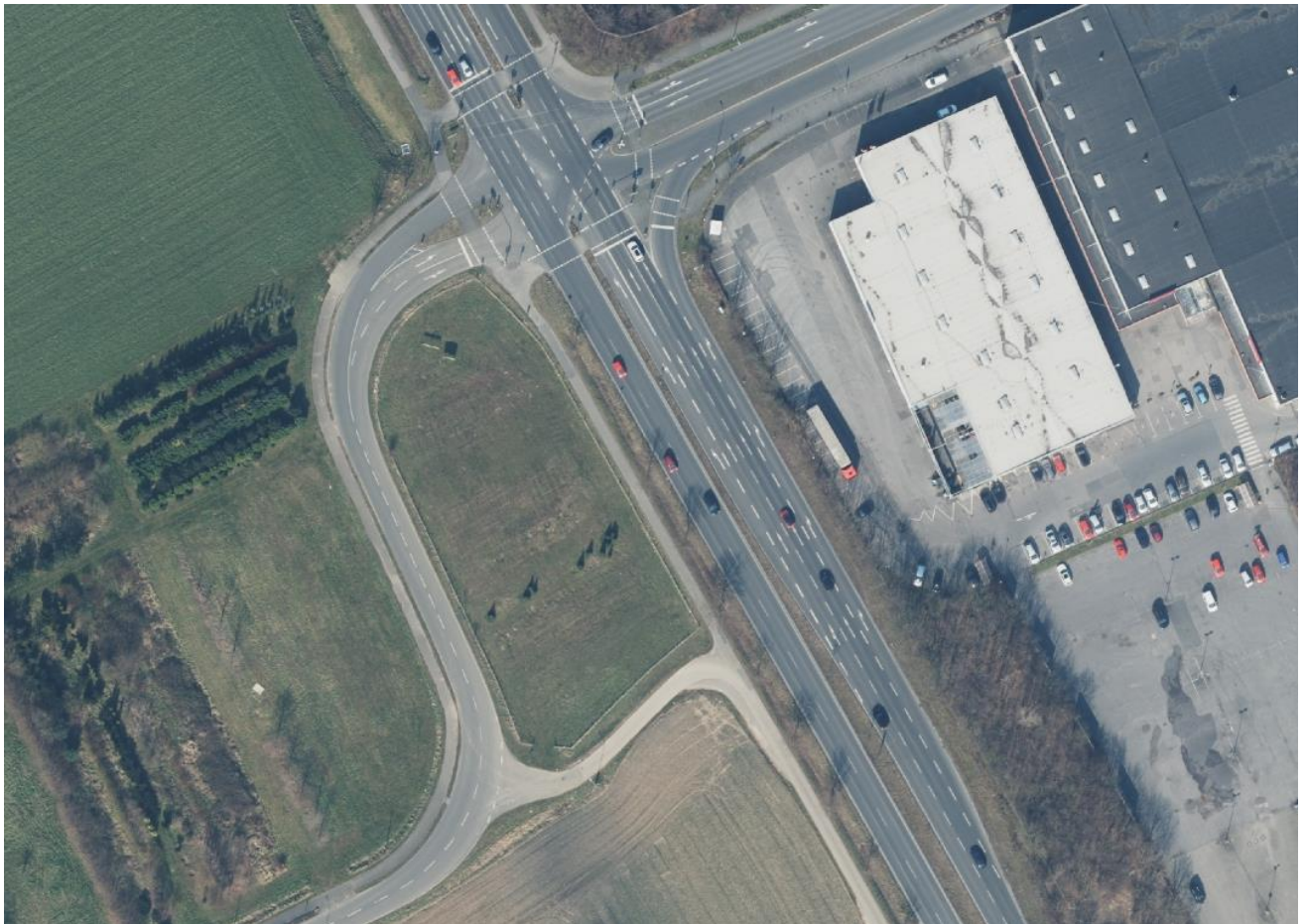


Abbildung 1: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 28.09.2018 über <https://www.tim-online.nrw.de>

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als brachliegende Wiesenfläche teils mit Brennesseln und anderen Wildpflanzen bewachsen dar (vgl. auch Abbildung 1). Zum Teil befindet sich Strauchbewuchs am Rand der Fläche. Im Nordwesten des Plangebietes ist der Mühlenweg gelegen, welcher im Zuge der geplanten Baumaßnahme angepasst werden muss. Nach

Westen grenzen an den Mühlenweg und damit an den Geltungsbereich des Bebauungsplans weitere Wiesenflächen an, die zum Teil mit Pflanzen der Baumschule am Mühlenweg bepflanzt sind. Nach Süden und Nordwesten schließen landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes grenzt ein Rad- und Fußweg an, welcher parallel zur Bundesstraße verläuft und durch ein breites Bankett mit Laubbäumen vom anschließenden Fahrbahnrand der B56 getrennt ist.

2.3 Planungskonzept

Das Vorhaben soll entsprechend des nachfolgenden Plankonzeptes entwickelt werden.

A) NUTZUNGS- UND GESTALTUNGSKONZEPT

Die Gemeinde Niedezier plant gemeinsam mit der Kreisverwaltung Düren die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache an der B 56 in Huchem-Stammeln. Es soll ein gemeinsames Gebäude für die Feuerwehr-Löschgruppe in Huchem-Stammeln und eine Rettungswache des Kreises Düren errichtet werden, welche jeweils über einen eigenen Eingang verfügen. Die derzeitige Planung sieht die Unterbringung von zwei Rettungswagen und zwei Krankentransportwagen für die Rettungswache sowie von einem mittleren Löschfahrzeug und einem Tanklöschfahrzeug für die Feuerwache vor. Zusätzlich sind eine Waschhalle für die Fahrzeuge, Lagerflächen und erforderliche Sozialräume vorgesehen. Das Gebäude soll aufgrund der Anbauverbotszone der Bundesstraße auf dem südwestlichen Teil des Plangebietes mit entsprechendem Abstand zur B56 errichtet werden. Die erforderlichen Stellplätze werden zwischen dem Gebäude und der Bundesstraße sowie nördlich und südlich des Gebäudes angeordnet.

B) ERSCHLIEßUNGSKONZEPT

Die Erschließung des Grundstückes für die Rettungs- und Feuerwache soll über den Mühlenweg erfolgen, welcher an die geplante und derzeit im Bau befindliche K 35n (Ortsumfahrt Merken) sowie die Bundesstraße B56 anschließt. Geplant ist eine eigene Spur für die Rettungsfahrzeuge parallel zur K35n, welche direkt auf B56 führt und den Einsatzverkehr in Nord-Südrichtung mittels Signalsteuerung dem überörtlichen Verkehr zuführt. In Richtung Merken soll der Rettungsverkehr über eine entsprechende Lichtsignalsteuerung und einen Freihaltebereich auf der K35n geregelt werden.

C) VER- UND ENTSORGUNG

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/ unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Vorliegend wurde durch die Beratende Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbh, Dr. Jochims & Burscheid ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Dieses sieht die Einleitung der Niederschlagswasser in den Hochwasserentlastungsgraben an der Jülicher Straße vor. Dieser dient der Entlastung des Langen Grabens und ist ausreichend dimensioniert, das anfallende Niederschlagswasser der Rettungswache mit aufzunehmen. Das Niederschlagswasser soll mittels Freispiegelgefälle eingeleitet werden und fließt über den Hochwasserentlastungsgraben direkt in die Rur.

Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende Druckrohrleitung im Bereich der Zufahrt zur Kläranlage ent-

sorgt werden. Hierzu ist eine Pumpstation im Zuge der Errichtung der Rettungs- und Feuerwache mit herzustellen und auf das vorhandene Drucksystem anzupassen.

3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Vor der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist festzustellen, ob die Maßnahmen nach anderen rechtlichen Vorgaben (Bauleitplanung, Schutzstatus, landschaftspflegerische Zielsetzungen etc.) zulässig und prinzipiell durchführbar sind; dies ist nachfolgend geschehen.

3.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen und ist dort als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Dieser wird überlagert als von der Schraffur für Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die an das Plangebiet angrenzende Bundesstraße B56 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Die Fläche gehört zur Ortschaft Huchem-Stammeln, welche im nordöstlichen Abschnitt als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gekennzeichnet ist und im südöstlichen Abschnitt als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt ist. Zwar kann die B56 als städtebauliche Zäsur gewertet werden, in der Örtlichkeit grenzt sich das Plangebiet allerdings auch durch den Mühlenweg von den umgebenden Grünflächen ab. Zudem bietet sich gerade die Lage an der B56 an, da die Verkehre durch die Rettungseinsätze schnellstmöglich dem übergeordneten Verkehr zugeführt werden können und zusätzliche Verkehre und damit einhergehend Lärmbelastungen in den Siedlungsbereichen vermieden werden können.

Die Festlegung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Eigenentwicklung von bestehenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Gemäß Regionalplan kann ein allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich unter anderem auch durch „Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen“ (Bezirksregierung Köln 2003: S. 43) gekennzeichnet sein. Demnach sollte die vorliegende Planung mit den Vorgaben der Regionalplanung vereinbar sein.

3.2 Flächennutzungsplan

Die Plangebietsfläche ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederzier dargestellt. Daher ist eine Flächennutzungsplan-Änderung zur Umsetzung der Planung erforderlich. Der Flächennutzungsplan soll zukünftig eine Gemeinbedarfsfläche darstellen. Die Änderung soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans C28 erfolgen.

3.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan, ebenso kann die Feuer- und Rettungswache nicht nach § 34 bzw. § 35 BauGB errichtet werden. Zur Umsetzung der Planung sind daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 2 „Ruraue“. Für das Plangebiet gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhalt einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Weiterhin liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Rurtal südlich der Autobahn A 44“ (L 2.3-15).

In diesem sind die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes als besonders schutzwürdige Strukturen zu nennen. Es handelt sich um folgende im Landschaftsschutzgebiet 2.3-15 liegende Bereiche:

1. Die Wiesen um Haus Müllenark bei Schophoven
2. Streuobstweiden westlich und nördlich von Haus Vilvenich zwischen Pier und Merken.
3. Flächen östlich und westlich der "Burg" südlich Selhausen
4. Die Obstwiesen am Nordrand von Altenburg
5. Die Obstwiesen am nordwestlichen Ortsrand von Altenburg
6. Die Flächen um das Haus Dohr südlich Altenburg
7. Obstwiese westlich Haus Nierstein bei Jülich

Die besonders schutzwürdigen Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes sind in dem Plangebiet nicht betroffen.

Durch die Bebauung tritt das Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Plangebietes zurück. Hier können die Schutzziele nicht mehr erreicht werden. Das Landschaftsschutzgebiet hat jedoch eine Fläche von ca. 962 ha. Schutzziele insbesondere im Hinblick auf die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes können in den anderen Bereichen des Landschaftsschutzgebietes weiterhin verfolgt werden. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW tritt ein Landschaftsplan in Bereichen, in denen der Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Aufgrund des Planungserfordernisses einer Feuer- und Rettungswache an einem Standort, der innerhalb entsprechender Hilfsfristen die Ortschaften erreicht, wird die Planung als notwendig erachtet, auch wenn in dem Planungsbereich die Landschaftsschutzziele zurückgestellt werden. Die Planung beeinträchtigt bzw. verhindert jedoch nicht die Zielsetzung in den weiteren Bereichen des Landschaftsschutzgebietes L 2.3-15 „Rurtal südlich der Autobahn A 44“.

3.5 Schutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Natura 2000 (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG) und Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) oder gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 BNatSchG) sind innerhalb des Plangebietes sowie dessen direktem Umfeld nicht vorhanden und somit durch die Planung nicht betroffen.

Das nächste gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 62 BNatSchG liegt ca. 350 m südwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um einen Laubmischwaldbestand (GB-5104-255) des Merkener Buschs südwestlich Köttenich. Insgesamt wird für das Waldgebiet „Merkener Busch“ u.a. das Ziel verfolgt hieb reife Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Pappeln zu ersetzen. Das gesetzlich geschützte Biotop (GB-5104-255) liegt innerhalb des schutzwürdigen Biotops BK-5104-030 „Rurniederung zwischen Selhausen und Düren“.

Bei dem schutzwürdigen Biotop handelt es sich um zwei größere, geschlossene Pappelmischforste mit eingestreuten, naturnahen Waldresten und standortgerechten Laubholzaufforstungen zwischen trocken gefallenem Mühlenteichgraben

und Rur. Im südlichen Bereich grenzen eine neue Kläranlage und Schönungsteiche an. Die Pappelbestände enthalten hier einen kleinen Eichen-Hainbuchenwaldrest mit einzelnen alten Eichen. Im Zentrum wurden auf windwurfgeschädigte Flächen unter stark aufgelichteten Eschen-Pappelbestand Esche bzw. Eiche / Hainbuche oder Bergahorn aufgeforstet. 1996 auch Nachpflanzungen von Kirsche und Ulme. Die zuvor als zum großen Teil naturnah beschriebene Kraut- und Strauchschicht macht 1996 einen stark eutrophierten Eindruck, so herrschen im Unterwuchs an vielen Stellen Holunder und Brennessel. Im nordwestlichen Bereich schmaler, alter Pappelmischforst, zur Rur hin auch mit Robinien. Zwischen den Waldteilen (und am N-Ende) Grünlandflächen mit Magerweidenresten auf den Böschungen eines Wegedammes und Aufschüttungsflächen. Bedeutsames, lokal noch feuchtes Waldgebiet für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes. Wiederaufforstung größerer Flächen als Ersatz- Naherholungsgebiet für den verlorengegangenen Hambacher Forst. Als Schutzziel gilt für diesen Bereich der Erhalt und die Optimierung eines Laubwaldes in der Ruraue.

Ca. 400 m westlich des Plangebietes verläuft das gesetzlich geschützte Biotop 5104-234 entlang der Rur. Das gesetzlich geschützte Biotop liegt innerhalb des schutzwürdigen Biotops¹ BK-5104-003 „Ruraue zwischen A 4 und Krauthausen“.

Bei dem schutzwürdigen Biotop handelt es sich um einen Grünlandauenbereich der Rur einschließlich der Schönungsteiche an der Kläranlage Düren. Die Rur, ein 10 - 20 breiter, stark belasteter Fluss, fließt weitbogig in begradigtem Bett mit steinbefestigten Uferböschungen. Nördlich der A4 liegen künstliche mit Uferhochstauden und Röhricht bewachsene Inseln. Streckenweise sind gute Röhrichtsäume und Strauchpflanzungen aus Erlen und Strauchweiden am Ufer vorhanden. Auf den niedrigen Hochwasserdämmen ist die extensiv gemähte Wiesensäume teils trocken, mager mit Arten der Kalkmagerrasen, teils ruderalisiert mit Quecke, verwilderten Gartenflüchtlingen und Stickstoffzeigern (u.a. Fenchel, Weinraute, *Ballota nigra*). Schmale Grünlandbrachen zwischen Fluss und Schönungsteichen verbuschen am Nordrand. Das übrige Wirtschaftsgrünland besteht zum größten Teil aus stark gedüngten Fettweiden, z.T. aus *Lolium*ansaaten, lokal gegliedert durch Pappelreihen oder Heckenfragmente. Die Schönungsteiche sind eingezäunt und mit Steinschüttungen befestigt. Sie weisen eine wenig abwechslungsreich gestaltete Uferlinie auf, sind lokal mit Schilfröhricht gesäumt und werden von einer dichten Laubholzpflanzung umgeben. Nördlich davon befindet sich eine kleine Eschenaufforstung. Im Bereich zwischen Köttenich und Selnhausen liegt eine Aufforstung mit Pappeln u. a., am Nordostrand bei Krauthausen Aufforstung aus verschiedenen Laubgehölzen. Auf dem Westufer der Rur nördlich der A4 befinden sich vier kleine eingezäunte Parzellen in denen Ahorn, Eschen, Rosen sowie verschiedene Ziersträucher gepflanzt wurden. Wichtiges Nahrungs- und Rastgebiet, z.T. auch Brutgebiet von Wasservögeln. Im Gebiet liegen zwei als geschützte Biotop ausgewiesene Rur-alarne. Im Norden und Osten grenzen Pappelmischforste an. Schutzziel des Biotops ist die Erhaltung und Optimierung einer Grünlandaue mit Schönungsteich und begradigtem Fluss als Biotopverbundfläche in intensiv genutzter Bördelandschaft.²

Die Planung der Feuer- und Rettungswache steht den Schutzzielen der gesetzlich geschützten sowie schutzwürdigen Biotop nicht entgegen. Daher ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

¹ Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) lässt von Fachbüros und Biologischen Stationen besonders naturnahe Freiflächen begutachten und kartieren. Die beauftragten Experten können sich entsprechend ausweisen und dürfen nach § 73 des Landesnaturschutzgesetzes in den ausgewählten Bereichen NRWs Grundstücke für diese Arbeit betreten. Es geht darum wissenschaftliche Daten von "Geschützten bzw. Schutzwürdigen Biotopen" zu ermitteln, die so gewonnenen Informationen werden in eine zentrale Datenbank gespeichert und sind Planungsgrundlage für Bezirksregierungen, Kreise und kreisfreie Städte (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>, Zugriff am 02.10.2018).

² <https://www.wms.nrw.de/html/7660100/BK-5104-003.html>, Zugriff am 02.10.2018.

4 DARSTELLUNG VON BESTAND, EINGRIFF UND BEWERTUNG

4.1 Schutzgut Tiere

A) BESTAND

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Tiere

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird vorab untersucht, ob artenschutzrechtliche Belange von dem genannten Vorhaben berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) erforderlich ist.

Die Fauna im Plangebiet wird bereits durch die anthropogene Nutzung belastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Pflege der Intensivwiese durch den Menschen verhindert.

Das Plangebiet wird hinsichtlich der potenziell vorkommenden Arten sowie der Eignung als Habitat überprüft, um einschätzen zu können, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG, ausgelöst werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen diese Verbotstatbestände darin,

1. Wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- Das Fachinformationssysteme geschützte Arten des LANUV NRW Messtischblatt 5104, Quadrant 4)
- Der Säugetieratlas NRW (2018)
- Die Kartierungen der Herpetofauna NRW (2012-2016)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5001 benennt ein potenzielles Vorkommen von 9 Säugetierarten (davon 7 Fleder-

mausarten sowie der Feldhamster und der Biber), 21 Vogelarten und 2 Amphibienarten, die planungsrelevant sind (siehe Tabelle 2).

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5104			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000	Günstig
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nachweis ab 2000	Schlecht
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	Günstig
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	Ungünstig
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	Günstig
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	Günstig
Pipistrellus nathusi	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	Günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	Günstig
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000	Ungünstig (↑)
Vögel			
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig (↓)
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Anas crecca	Krickente	Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000	Günstig
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig (↓)
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000	Günstig
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	unbekannt
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig (↓)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig

Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Ungünstig
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Schlecht
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	unbekannt
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	unbekannt
Tachybaptus rufficollis	Zwergtaucher	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	Günstig
Amphibien			
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5104; Quelle: LANUV NRW

Der Säugetieratlas NRW bestätigt im betroffenen Quadranten 4 des Messtischblattes 5104 Funde des Feldhamsters (1960, 2001).

Das konkrete Plangebiet wurde im zweiten Arbeitsschritt dahingehend untersucht, ob es einen Lebensraum für die möglichen vorkommenden Arten darstellen kann. Von den 9 Säugetierarten können Biber und Fransenfledermaus sicher ausgeschlossen werden. Für die Wasser-, kleine Bart- und Fransenfledermaus, den Abendsegler und das braune Langohr käme die Fläche als Jagdgebiet und die am Rande der Fläche vorhandenen Bäume ggf. als Leitstruktur in Frage. Schlafquartiere in Baumhöhlen sind aufgrund des geringen Baumholzes der Bäume auszuschließen.

Von den Vogelarten können vorwiegend Halboffenlandarten (z.B. Schleiereule, Mehlschwalbe, Bluthänfling) im Plangebiet auftreten. Für die Amphibienarten stellt das Gebiet kein optimal geeignetes Habitat dar.

B) EINGRIFF

Durch das Vorhaben werden die vorhandenen Lebensräume vollständig überplant. Ggf. können Grünstrukturen in den Randbereichen erhalten bleiben.

C) BEWERTUNG

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann.

Schall- und Lichtimmissionen können insbesondere auf störungsempfindliche Tierarten einwirken und zu einem Habitatverlust führen, ebenso wie ein erhöhter Versiegelungsgrad. Emittierende Nutzungen können daher negative Einwirkungen auf die lokale Tierwelt haben.

Da die Quadranten der Messtischblätter eine Fläche von ca. 25 km² umfassen, liegt den oben genannten potenziellen Vorkommen – insbesondere im Fall der Einzelfunde – eine große Streuungsbreite zugrunde. Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann anhand ihrer Habitatansprüche abgeleitet werden. Tabelle 3 stellt die Habitateignung für die im Plangebiet durch das Fachinformationssystem geschützte Arten potenziell vorkommenden Arten dar.

Habitateignung für die planungsrelevanten Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5104			
Art		Bedeutende Lebensräume bzw. Habitatelemente	Habitateignung Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue.	Geringe Habitateignung Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 500 m westlich des Plangebietes verläuft die Rur, die am Rand Ufervegetation mit Gehölzen aufweist. Landschaft gesichert. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.
Cricetus cricetus	Feldhamster	Der Feldhamster bevorzugt struktur- und artenreiche Ackerbaugelände in offenen, ausgedehnten Bördelandschaften auf Standorten mit tiefgründigen, trockenen Lehm- und Lössböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme. Im Sommer befinden sich diese meist 40 bis 50 cm unter der Erdoberfläche, im Winter in einer Tiefe von bis zu 2 m (frostfrei). Im Durchschnitt nutzt ein Tier 2-5 Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot. Bevorzugt werden Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfutterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide	Geringe Habitateignung Das Plangebiet ist teilweise am Rand mit Bäumen und Gehölzen bestanden. Die Fläche des Plangebietes weist keine Struktur- und Artenvielfalt auf. Jedoch zeigt der Säugetieratlas NRW im betroffenen Quadranten 4 des Messtischblattes 5104 Funde des Feldhamsters. Somit können insbesondere in der Umgebung Feldhamster nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Betroffenheit aufgrund der Planung wird jedoch nicht angenommen, da die Fläche keine optimalen Habitatbedingungen aufweist.

		und Körnerleguminosen. Ab dem Spätsommer „hamstern“ sie Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte, auch Stücke von Rüben und Kartoffeln als Vorrat für den Winter.	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	<p>Die Art kommt in strukturreichen Landschaften mit Gewässern und Gehölz- und Waldflächen vor.</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.</p> <p>Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht.</p> <p>Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf.</p> <p>Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.</p>	<p>Geringe Habitataignung</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind keine Waldflächen bzw. Oberflächengewässer vorhanden. Bei den im Plangebiet am Rand der Fläche stehenden Bäume handelt es sich um Bäume und Gehölze mit geringem Baumholz. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.</p>
Myotis myotis	Großes Mausohr	<p>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben.</p> <p>Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhalbwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.</p> <p>Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden.</p>	<p>Geringe Habitataignung bzw. keine optimale Habitataignung:</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind keine Waldflächen vorhanden.</p> <p>In der Umgebung sind geeignete Flächen vorhanden, die von der Fledermausart genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.</p>

		<p>Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen.</p> <p>Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht.</p>	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen.</p> <p>Kleine Bartfledermäuse überwintern meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.</p>	<p>Geringe Habitataignung bzw. keine optimale Habitataignung der Plangebietsfläche:</p> <p>Das Plangebiet weist keine strukturreichen Landschaften und auch keinen älteren Baumbestand auf. Innerhalb der Fläche sind keine Gewässer vorhanden. In der Umgebung ca. 500 m westlich vom Plangebiet verläuft die Rur an der Ufergehölze und Bäume wachsen und östlich befinden sich die Siedlungsbereiche der Ortschaft Huchem Stammeln. Insgesamt weist die Umgebung geeignete Habitatstrukturen für die Fledermausart auf. Somit könnte auch die Plangebietsfläche teilweise als Überflugfläche oder ggf. als Nahrungshabitat in Betracht kommen. Da jedoch die umgebenden Flächen optimale Bedingungen aufweisen, ist durch die Planung der Feuerwache keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausart zu erwarten. Die Tötung potenziell einsitzender Tiere ist dennoch zu vermeiden bzw. auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG). Dies ist über die Entnahme der Bäume außerhalb der Aktivitätsperiode zu gewährleisten.</p>
Nyctalus noctula	Abendsegler	<p>Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.</p>	<p>Geringe Habitataignung bzw. keine optimale Habitataignung:</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind keine Waldflächen vorhanden.</p> <p>In der Umgebung sind geeignete Flächen vorhanden, die von der Fledermausart genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.</p>

Pipistrellus nathusi	Rauhautfledermaus	<p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere.</p>	<p>Geringe Habitataignung bzw. keine optimale Habitataignung</p> <p>Die bevorzugten Lebensräume der Rauhautfledermäuse sind nicht im Plangebiet vorhanden.</p> <p>In der Umgebung sind geeignete Flächen vorhanden, die von der Fledermausart genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.</p>
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.</p> <p>Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen.</p> <p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf</p>	<p>Mittlere Habitataignung</p> <p>Die Zwergfledermaus könnte das Untersuchungsgebiet und die umgebende Landschaft als Jagdgebiet nutzen. Baumbestände bieten normalerweise geeignete Sommerquartiere und Wochenstuben an. Jedoch handelt es sich bei den Bäumen im Plangebiet um keinen älteren Baumbestand, der für diese Art nutzbar sein können.</p> <p>In der Umgebung ca. 500 m westlich vom Plangebiet verläuft die Rur an deren Ufern Gehölze und Bäume wachsen und östlich befinden sich die Siedlungsbereiche der Ortschaft Huchem Stammeln. Insgesamt weist die Umgebung geeignete Habitatstrukturen für die Fledermausart auf. Somit könnte auch die Plangebietsfläche teilweise als Überflugfläche oder ggf. als Nahrungshabitat in Betracht kommen. Da jedoch die umgebenden Flächen geeignete Bedingungen aufweisen im Gegensatz zum Plangebiet selbst, ist durch die Planung der Feuerwache keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausart zu erwarten. Die</p>

		<p>Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.</p> <p>Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.</p>	<p>Tötung potenziell einsitzender Tiere ist dennoch zu vermeiden bzw. auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG). Dies ist über die Entnahme der Bäume außerhalb der Aktivitätsperiode zu gewährleisten.</p>
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.</p>	<p>Mittlere Habitategnung</p> <p>Die Mückenfledermaus könnte das Untersuchungsgebiet und die umgebende Landschaft als Jagdgebiet nutzen. Baumbestände bieten normalerweise geeignete Sommerquartiere und Wochenstuben an. Jedoch handelt es sich bei den Bäumen im Plangebiet um keinen älteren Baumbestand, der für diese Art nutzbar sein könnte.</p> <p>In der Umgebung ca. 500 m westlich vom Plangebiet verläuft die Rur an deren Ufern Gehölze und Bäume wachsen und östlich befinden sich die Siedlungsbereiche der Ortschaft Huchem Stammeln. Insgesamt weist die Umgebung geeignete Habitatstrukturen für die Fledermausart auf. Somit könnte auch die Plangebietsfläche teilweise als Überflugfläche oder ggf. als Nahrungshabitat in Betracht kommen. Da jedoch die umgebenden Flächen geeignete Bedingungen aufweisen im Gegensatz zu der Plangebietsfläche selbst, ist durch die Planung der Feuerwache keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausart zu erwarten. Die Tötung potenziell einsitzender Tiere ist dennoch zu vermeiden bzw. auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG). Dies ist über die Entnahme der Bäume außerhalb der Aktivitätsperiode zu gewährleisten.</p>
Vögel			
Alauda arvensis	Feldlerche	<p>Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere</p>	<p>Geringe Habitategnung</p> <p>Insgesamt ist der Bereich des Plangebietes von niedriger Vegetation bestimmt. Jedoch befinden sich am Rand der Fläche teilweise Gehölze sowie Baumbewuchs. Die Frei-</p>

		Heidegebiete oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.	fläche stellt sich als intensiv genutzte Wiese dar, weshalb eine reiche Strukturierung nicht vorliegt. Aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Bundesstraße B56, Gewerbeflächen östlich der Fläche) bleibt die Fläche nicht störungsfrei.
Alcedo atthis	Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteiler von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.	Geringe Habitategnung Der Eisvogel ist an Habitate mit Gewässern gebunden. Im Plangebiet finden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. In der Umgebung ca. 500 m westlich vom Plangebiet verläuft die Rur an deren Ufern Gehölze und Bäume wachsen. Diese bleiben auch zukünftig erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.
Anas Crecca	Krickente	Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernäsungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Hauptlegezeit ist im April und Mai, bis Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Krickenten ab September, erreichen	Geringe Habitategnung Die Krickente ist an Habitate mit Gewässern gebunden. Im Plangebiet finden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. In der Umgebung ca. 500 m westlich vom Plangebiet verläuft die Rur an deren Ufern Gehölze und Bäume wachsen. Diese bleiben auch zukünftig erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.

		<p>maximale Bestandszahlen im Januar (ca. 5.000 Individuen) und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer vor allem in der Westfälischen Bucht und am Niederrhein. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit jeweils mehr als 1.500 Individuen.</p>	
<p>Ardea cinerea</p>	<p>Graureiher</p>	<p>Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.</p> <p>Die Koloniestandorte können – bei Unge­störtheit – jahrzehntelang genutzt werden. Als Fortpflanzungsstätte wird die gesamte Kolonie abgegrenzt inklusive eines störungsarmen Puffers von bis zu 200 m (Fluchtdistanz). Aufgrund der Größe des Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenlandbiotope ist eine Abgrenzung von essenziellen weiteren Habitatbestandteilen in der Regel nicht erforderlich.</p> <p>Ruhestätte: Graureiher ruhen während der Fortpflanzungszeit meist auf dem Horst oder in Gehölzen in unmittelbarer Umge-</p>	<p>Mittlere Habitateignung</p> <p>Das Plangebiet kann durch den Graureiher als Nahrungs- habitat genutzt werden. Als Brut- Kolonie- und Ruhestätte ist das Plangebiet eher ungeeignet. Auf der Fläche befinden sich nur wenige Bäume, die ein eher geringeres Baumholz aufweisen, die für den Horstbau nicht geeignet sind. Geeignete Bäume sind in der Ufernähe der Rur aufzufinden. Auch als Standort für Kolonien bzw. als Ruhe- stätte ist die Fläche eher ungeeignet, da sie unmittelbar an der stark befahrenen Bundesstraße B 56 angrenzt und weiter östlich an ein Gewerbegebiet.</p> <p>Da die Fläche keine optimalen Habitatbedingungen für den Graureiher aufweist, wird eine Beeinträchtigung dieser Art nicht erwartet.</p>

		<p>bung. Auch außerhalb der Brutzeit ruhen die Reiher gerne in Gruppen auf hohen Bäumen oder im Schilf, mitunter auch auf freiem Feld (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1992 S. 314). Als Ruhestätten werden alle mehrfach genutzten Schlafplätze mit einem störungsarmen Puffer abgegrenzt.</p>	
Athene noctua	Steinkauz	<p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.</p>	<p>Geringe Habitategnung.</p> <p>Es handelt sich um kein optimal ausgestattetes Habitat mit Obstbäumen, Kopfbäumen oder Nischen an Gebäuden mit kurzrasigem Grünland.</p> <p>Die Fläche ist als Jagdhabitat eher ungeeignet, da sie zur Zeit als Brachfläche teilweise von höherer Vegetation wie Brennnesseln und weiteren Nitrophyten eingenommen wurde. Am Rand befinden sich Bäume, die geringes Baumholz aufweisen.</p> <p>Die Fläche entspricht nicht den bevorzugten Habitatsprüchen der Art.</p> <p>Daher ist insgesamt keine Beeinträchtigung der Art zu erwarten.</p>
Aythya ferina	Tafelente	<p>Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder oder kleinere Fischteiche. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 3 bis 5 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser.</p> <p>Wichtige Habitatelemente / Faktoren (ggf. unter Berücksichtigung regional unterschiedlicher Präferenzen):</p> <p>Die Rast- und Winterhabitate sind Abgrabungsgewässer, Seen, Talsperren, Stau-</p>	<p>Geringe Habitategnung</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind keine Wasserflächen vorhanden.</p> <p>Ca. 300 m westlich des Plangebietes sind die Klärteiche der Kläranlage des Wasserverbandes Eifel-Rur vorhanden, in der die Tafelente ggf. geeignete Habitatbedingungen vorfindet.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>

		stufen und strömungsarme Buchten von Fließgewässern (MILDENBERGER 1982, LANUV 2010).	
Buteo buteo	Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	<p>Geringe bis Mittlere Habitateignung</p> <p>Die Nutzung der Plangebietsfläche als Jagdhabitat kann für den Mäusebussard nicht per se ausgeschlossen werden. Als Bruthabitat weist die Fläche jedoch eine eher geringe Eignung auf.</p> <p>Der Mäusebussard legt seinen Horst in Waldrändern und Gehölzen in 10- 20 m Höhe an.</p> <p>Ein geeigneter Baumbestand zum Anlegen eines Horstes ist im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Um dennoch die Tötung zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG), ist die Entnahme der Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeiten zu gewährleisten. In der Umgebung der Plangebietsfläche sind genügend Alternativflächen vorhanden.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang	<p>Geringe bis Mittlere Habitateignung</p> <p>Im Bereich der Bäume und Gehölze sowie der Offenlandbereiche ist grundsätzlich eine Habitateignung vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Plangebiet weist diesbezüglich keine optimalen Habitatbedingungen auf.</p> <p>Ein geeigneter Baumbestand zum Anlegen eines Horstes ist im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Um die Tötung zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG), ist die Entnahme der Bäume und Gehölze sowie die Realisierung des Baus außerhalb der Brutzeiten zu gewährleisten. In der Umgebung der Plangebietsfläche sind genügend Alternativflächen vorhanden.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet</p>

		April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	
Cuculus canorus	Kuckuck	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	<p>Geringe bis Mittlere Habitateignung</p> <p>Die Fläche befindet sich am Rand von Huchem-Stammeln. Die Art kann im Plangebiet vorkommen, jedoch handelt es sich bei der Fläche nicht um ein bevorzugtes Habitat, da keine größeren Parklandschaften vorhanden sind.</p> <p>Um dennoch die Tötung zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG), ist die Entnahme der Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeiten zu gewährleisten. In der Umgebung der Plangebietsfläche sind genügend Alternativflächen vorhanden.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriebauwerke und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	<p>Geringe bis Mittlere Habitateignung</p> <p>Ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Die Fläche befindet sich am Ortsrand der Ortschaft Huchem Stammeln und kann der Art als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat dienen. Jedoch sind keine Gebäude bzw. Nischen an Mauern vorhanden, die der Mehlschwalbe als optimale Brutstandorte dienen könnten. Geeignete Nahrungsflächen befinden sich auch in der Umgebung des Plangebietes.</p> <p>Um die Tötung potentiell einsitzender Tiere zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG), ist die Entnahme der Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeiten zu gewährleisten.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>
Dryobates minor	Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen	<p>Geringe Habitateignung</p> <p>Insgesamt ist der Bereich des Plangebietes von niedriger Vegetation bestimmt. Jedoch befinden sich am Rand der Fläche teilweise Gehölze sowie Baumbewuchs. Jedoch handelt es sich bei den Bäumen im Plangebiet um keinen</p>

		<p>nen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.</p>	<p>älteren Baumbestand, der für diese Art optimal nutzbar sein könnte. Auf der Fläche befinden sich Bäume, die ein eher geringeres Baumholz aufweisen. Geeignete Bäume sind in der Ufernähe der Rur aufzufinden</p> <p>Um dennoch die Tötung ggf. einsitzender Tiere zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG), ist die Entnahme der Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeiten zu gewährleisten.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>
Falco tinnunculus	Turmfalke	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.</p>	<p>Mittlere Habitategnung</p> <p>Im Plangebiet sind keine potentiellen Brutstätten vorhanden, diese werden ggf. in der Umgebung vorhanden sein.</p> <p>Die landwirtschaftliche Brachfläche eignet sich jedoch als Nahrungshabitat. In der Umgebung sind Alternativflächen vorhanden.</p> <p>Um die Tötung potentiell einsitzender Tiere zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG), ist die Entnahme der im Plangebiet bestehenden Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeiten zu gewährleisten.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	<p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Offene Flächen werden für die Nahrungssuche (v. a. Viehweiden) aufgesucht.</p>	<p>Geringe Habitategnung</p> <p>Im Plangebiet sind keine Gebäude mit Brutstätten dieser Arten vorhanden.</p> <p>Das Vorkommen der Art ist eher in bäuerlichen Gebäuden und Landschaften vorzufinden, die nicht im Plangebiet selbst, sondern eher in dessen Umfeld zu finden sind. Es ist von keiner Beeinträchtigung der Art auszugehen.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>
Luscinia megarhyn-	Nachtigall	<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern,</p>	<p>Geringe Habitategnung</p>

<p>chos</p>		<p>Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.</p>	<p>Die Vegetationsstrukturen im Plangebiet weisen keine optimalen Habitatbedingungen für die Art auf.</p> <p>Am Rand der Fläche sind wenige Bäume von niedrigerem Baumholz vorhanden, jedoch ist der überwiegende Teil der Flächen eine Offenlandfläche.</p> <p>Unter Anwendung einer den Gehölzschnitt betreffenden Bauzeitenregelung werden auch für den mit Gehölzen bewachsenen Plangebietsbereich keine Verstöße gegen die Vorgaben des BNatSchG vorliegen. In der Umgebung der Plangebietsfläche sind genügend Alternativflächen vorhanden.</p>
<p>Passer montanus</p>	<p>Feldsperling</p>	<p>Bruthabitat: Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen Specht- oder Naturhöhlen, Nischen an Gebäuden sowie Nistkästen für die Jungenaufzucht. Selten werden auch freistehende Nester in Gehölzen angelegt (BAUER et al. 2005 S. 459).</p> <p>Im Gegensatz zum Haussperling bevorzugt der Feldsperling (mit dem er oft zusammen vorkommt) Brutplätze in Bäumen. Er ist Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden. Dabei kann er auch nahezu baumfreie Agrarlandschaften besiedeln und dort in den Querrohren von Mittelspannungsleitungen brüten (KÖNIG in SUDMANN et al. 2012).</p> <p>Nahrungshabitat: Der Feldsperling ernährt sich überwiegend von Sämereien, zu Beginn der Brutzeit auch von kleinen wirbellosen Tieren. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc in einem Umkreis von bis zu mehreren hundert Metern vom Brutplatz (BAUER et al. 2005 S. 457).</p>	<p>Geringe Habitategnung</p> <p>Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Die brachgefallene landwirtschaftliche Fläche befindet sich am Ortsrand der Ortschaft Huchem-Stammeln. Diese kann der Art als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat dienen. Geeignete Nahrungsflächen befinden sich auch in der Umgebung des Plangebietes. Insgesamt ist der Bereich des Plangebietes von niedrigerer Vegetation bestimmt. Jedoch befinden sich am Rand der Fläche teilweise Gehölze sowie Baumbewuchs. Jedoch handelt es sich bei den Bäumen im Plangebiet um keinen älteren Baumbestand, der für diese Art zur Brut optimal nutzbar wäre. Auf der Fläche befinden sich Bäume, die ein eher geringeres Baumholz aufweisen. Geeignete Bäume sind in der Ufernähe der Rur aufzufinden.</p> <p>Um dennoch die Tötung ggf. einsitzender Tiere zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG), ist die Entnahme der Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeiten zu gewährleisten.</p>

Perdix perdix	Rebhuhn	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Art bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont.	<p>Geringe Habitateignung</p> <p>Das Plangebiet stellt sich als eine landwirtschaftliche Brachfläche dar. Allerdings sind am Rand der Fläche Bäume vorhanden und die Fläche wurde zum Teil von Brennesseln und weiteren Nitrophyten eingenommen.</p> <p>Zudem bleiben aufgrund der anthropogenen Nutzung in unmittelbarer Umgebung (stark befahrene Bundesstraße B56 und Gewerbebetriebe östlich des Plangebietes) nicht störungsfrei.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>
Serinus serinus	Girrlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girrlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	<p>Geringe bis Mittlere Habitateignung</p> <p>Am Rand der Fläche sind wenige Bäume von niedrigerem Baumholz vorhanden, jedoch ist der überwiegende Teil der Flächen eine Offenlandfläche.</p> <p>Es sind keine optimalen Habitatbedingungen im Bereich des Plangebietes aufzufinden, da die Vegetationsstruktur wenig abwechslungsreich ist. Unter Anwendung einer den Gehölzschnitt betreffenden Bauzeitenregelung werden auch für den mit Gehölzen bewachsenen Plangebietsbereich keine Verstöße gegen die Vorgaben des BNatSchG vorliegen. In der Umgebung der Plangebietsfläche sind genügend Alternativflächen vorhanden</p>
Strix aluco	Waldkauz	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder	<p>Geringe Habitateignung</p> <p>Es handelt sich bei der Plangebietsfläche um keine reich strukturierte Kulturlandschaft.</p> <p>Ein geeigneter Baumbestand zum Anlegen eines Horstes ist im Plangebiet nicht vorhanden. Der Waldkauz benötigt</p>

		<p>Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p>	<p>geräumige Baumhöhlen oder andere höhlenartige Strukturen (z. B. in Gebäuden) mit angrenzenden Tagesruheplätzen (oft in Nadelgehölzen) sind ebenfalls nicht vorhanden.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>
<p>Sturnus vilgaris</p>	<p>Star</p>	<p>Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.</p>	<p>Geringe bis Mittlere Habitateignung</p> <p>Insgesamt ist der Bereich des Plangebietes von niedriger Vegetation bestimmt. Jedoch befinden sich am Rand der Fläche teilweise Gehölze sowie Baumbewuchs. Jedoch handelt es sich bei den Bäumen im Plangebiet um keinen älteren Baumbestand, der für diese Art optimal nutzbar sein könnte. Auf der Fläche befinden sich Bäume, die ein eher geringeres Baumholz aufweisen. Geeignete Bäume sind in der Ufernähe der Rur aufzufinden</p> <p>Um dennoch die Tötung ggf. einsitzender Tiere zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG), ist die Entnahme der Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeiten zu gewährleisten.</p> <p>Durch die Realisierung der Feuer- und Rettungswache wird für die Art keine Beeinträchtigung erwartet.</p>
<p>Tachybaptus ruficollis</p>	<p>Zwergtaucher</p>	<p>Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungsbeziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.</p>	<p>Geringe Habitateignung</p> <p>Der Zwergtaucher ist an Habitate mit Gewässern gebunden. Im Plangebiet finden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Im weiteren Umfeld (500 m westlich) des Plangebietes verläuft die Rur. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.</p>

Tyto alba	Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	<p>Geringe bis Mittlere Habitateignung</p> <p>Das Plangebiet, das sich zurzeit als Brachfläche darstellt eignet sich als Nahrungshabitat. In der Umgebung sind Alternativflächen vorhanden.</p> <p>Im Plangebiet sind keine optimalen Bruthabitate für die Schleiereule vorhanden. Als Nistplätze und Tagesruhesitze werden geräumige, dunkle, störungsarme Räume bzw. Nischen in Gebäuden benötigt, die innerhalb des Untersuchungsbereiches nicht vorhanden sind.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.</p>
Amphibien			
Rana dalmatina	Springfrosch	Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein.	<p>Geringe Habitateignung</p> <p>Der Springfrosch ist an Habitate mit Gewässern gebunden. Im Plangebiet finden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Im weiteren Umfeld (500 m westlich) des Plangebietes verläuft die Rur. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet.</p>
Triturus cristatus	Kammolch	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als	<p>Geringe Habitateignung</p> <p>Der Kammolch ist an Habitate mit Gewässern gebunden. Im Plangebiet finden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Im weiteren Umfeld (500 m westlich) des Plangebietes verläuft die Rur. Eine Beeinträchtigung der Art wird nicht erwartet</p>

		Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	
--	--	--	--

Tabelle 2: Habitateignung der potenziell im Plangebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten

Aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der FFH Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände gelten in Verbindung mit Artikel 12 und 13 FFH-RL für alle streng geschützten Arten. Welche Arten besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr.13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Daraus ergibt sich, dass alle einheimischen Fledermausarten in Deutschland streng geschützt sind.

In Bezug auf europäische Vogelarten hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (LANUV 2013).

In Bezug auf planungsrelevante Arten entsteht durch ein Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Ein Verbotstatbestand kann weiterhin durch die Tötung oder Verletzung planungsrelevanter Arten ausgelöst werden.

Dies ist hier nicht der Fall. Das Plangebiet weist eine untergeordnete Bedeutung für die potentiell vorhandenen Tierarten

auf. Dies ist durch die wesentlich attraktiveren Flächen in der Nähe der Rur zu begründen während das Plangebiet einer starken anthropogenen Vorbelastung durch die umliegenden Verkehrsstraßen (insbesondere hier die B 56) und der östlich angrenzenden Gewerbegebiete unterliegt. Die Plangebietsfläche selbst stellt sich überwiegend als Brachfläche mit Aufwüchsen von Brennnesseln und weiteren Nitrophyten dar. Artenreichtum und Strukturvielfalt fehlen. Jedoch eignet sie sich für Arten, die brachgefallene landwirtschaftliche Flächen aufsuchen als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Als Fortpflanzungshabitat eignet sich die Fläche für diese Arten weniger, da einige der Arten die Offenlandflächen aufsuchen, vertikale Strukturen in Form von Baum- und Gehölzbewuchs meiden, diese aber am Rand der Fläche vorhanden sind. Zum anderen handelt es sich bei Offenlandbrütern um oftmals störungsempfindliche Arten. Diesbezüglich ist die Fläche ebenfalls ungeeignet, da die umliegenden Nutzung (s.o.) insbesondere die stark befahrene Bundesstraße B 56 und die östlich liegenden Siedlungs- und Gewerbenutzungen Störungen mit sich bringen.

Durch den Bau und den Betrieb der Feuerwehr kann es zu Auswirkungen auf die Fledermausarten kommen, die die am Rand des Plangebietes vorhandenen Bäume und Gehölzstrukturen als Leitstruktur nutzen. Die Brachfläche im Plangebiet geht für die Vogelarten als Nahrungsplatz verloren.

In Bezug auf die Arten, die ggf. den Baum- und Strauchbewuchs im Plangebiet in Verbindung mit Offenland- bzw. Brachflächen nutzen könnten, bleibt zunächst festzustellen, dass die vorhandenen Bäume ein eher geringeres Baumholz aufweisen und kein älterer Baumbestand mit Höhlenstrukturen vorhanden ist. Jedoch kann das Plangebiet insgesamt eine Habitategnung für Arten, die teilweise Baum- und Gehölzbestandene landwirtschaftliche Brachflächen und somit halboffene Landschaften aufsuchen (z.B. Schleiereule, Mehlschwalbe, Bluthänfling und sowie Fledermäuse). Das Plangebiet weist bezüglich dieser Arten keine optimalen Habitatbedingungen auf. Ein geeigneter Baumbestand (es ist kein älterer Baumbestand vorhanden) zum Anlegen eines Horstes ist im Plangebiet nicht vorhanden. Somit wäre im Eingriffsfall eine Nahrungs- bzw. Jagdhabitatverlagerung möglich. Brutstätten sind im Bereich des Eingriffs nicht zu erwarten.

Um die Tötung dieser Arten jedenfalls zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 I (1) BNatSchG), ist die Entnahme der Bäume und Gehölze sowie die Realisierung des Baus außerhalb der Brutzeiten zu gewährleisten. In der Umgebung der Plangebietsfläche sind genügend Alternativflächen vorhanden.

Es können keine wesentlichen Empfindlichkeiten der potenziell im Plangebiet vorhandenen Arten festgestellt werden. Gleichwohl kann eine Bebauung bisher un bebauter – wenngleich bereits überplanter – Flächen zu einer Beeinträchtigung dort vorkommender Tierarten führen. Bei Durchführung geeigneter Maßnahmen kann die Auslösung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.

Der Eingriff wird im Hinblick auf planungsrelevante Arten nicht als erheblich eingestuft.

4.2 Schutzgut Pflanzen

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würden.

Da in unserer Kulturlandschaft natürliche, vom Menschen nicht veränderte Flächen nur sehr selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potenziellen Endgesellschaft am jeweiligen Standort dazu beitragen, möglichst landschaftsgerech-

te und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Huchem-Stammeln gehört zur Naturraumeinheit der Zülpicher Börde bzw. zur Erper Lößplatte (553.3). Die Erper Lößplatte ist als Kern der Zülpicher Börde anzusehen. In den feuchten Talauen kamen früher artenreiche Schwarzerlen, Weiden und Eschenbrüche vor. Im Übrigen war Wald prägend, auf den nährstoffreichen, basischen Standorten überwiegend artenreicher Eichen-Hainbuchenwald (mit starkem Einschlag von Ahorn, Ulme und Linde) sowie auf den bodensauren Standorten artenärmerer Eichen-Hainbuchen und Eichen-Buchenwald.

Heute überwiegt auf den Freiflächen der Naturraumeinheit die landwirtschaftliche Nutzung meist Ackerbau (Weizen, Gerste, Zuckerrübe). Große Teile der natürlichen Vegetation sind bereits in der vor- und frühgeschichtlichen Zeit gerodet worden.

A) BESTAND

Das Plangebiet ist etwa 0,46 ha groß und stellt sich überwiegend als brachgefallene Wiesenfläche teils mit Brennnesseln und mit anderen Nitrophyten bewachsen dar. Zum Teil befindet sich Baum- und Gehölzbewuchs am Rand der Fläche, es handelt sich um Laubgehölzen (heimische Arten wie Eberesche Bergahorn, Gemeine Esche etc.), geringeren Baumholzes.

B) EINGRIFF

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt ein Eingriff in die Flora des Plangebiets. Derzeit ist das Plangebiet unbebaut und teilweise mit Bäumen bestanden. Unter Berücksichtigung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist mit einer maximalen Versiegelung von ca. 4.157 m² (1.068 m² Straßenfläche, 3.089 m² versiegelte Fläche im Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,9) zu rechnen. Der Eingriff in die Flora des Plangebietes wird an anderer Stelle ausgeglichen.

C) BEWERTUNG

Die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen wird innerhalb des Plangebietes zur Beseitigung der vorhandenen Vegetation und damit auch der Lebensräume für Tiere führen. Im Falle der geplanten Verkehrsflächen und überbauten Flächen geschieht dies ersatzlos. Einschränkend muss jedoch angeführt werden, dass die dann beseitigte Vegetation durch die Arten- und Strukturarmut und die Bewirtschaftung einen vergleichsweise geringen Wert aufweist.

4.3 Schutzgut Boden

A) BESTAND

Huchem Stammeln gehört zur Naturraumeinheit der Zülpicher Börde bzw. zur Erper Lößplatte (553.3). Die Erper Lößplatte wird nahezu einheitlich mit einer 1-2 Meter mächtigen Lößschicht bedeckt. Vorherrschend sind Braunerden und Parabraunerden mit mittlerem bis hohem Nährstoffgehalt.

Im Plangebiet herrschen hauptsächlich Braunerde-Gleye zum Teil Gleye vereinzelt Pseudogley-Gleye vor. In einer Tiefe von 8-20 dm befindet sich stark schluffiger Ton vereinzelt toniger Lehm aus Bachablagerung, in einer Schicht von 0-12 dm darunter befindet sich eine Kies- und Sandschicht aus Terrassenablagerung (Jungpleistozän). Dieser Boden ist für eine Versickerung ungeeignet. Es handelt sich um schutzwürdigen Boden aufgrund seiner natürlichen Fruchtbarkeit mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion mit Bodenwerten von 50-65.

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug)			
System	Serie	Stufe	Alter (ca.)
Quartär	Holozän	Holozän	11.700 J.v.Chr. bis heute
	Pleistozän	Jungpleistozän (Tarantium)	126.000 v.Chr. bis 11.700 v.Chr.
		Mittelpleistozän (Ionium)	781.000 v.Chr. bis 126.000 v.Chr.
		Altpleistozän (Calabrium)	1,8 mio. v.Chr. bis 781.000 v.Chr.
		Gelasium	2,6 mio. v.Chr bis 1,8 mio. v.Chr.
tiefer	tiefer	tiefer	älter

Tabelle 3: Zeitalter der Bodenentwicklung, Quelle: Deutsche Stratigrafische Kommission: Stratigrafische Tabelle von Deutschland, Potsdam 2002

Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich bzw. für Anbau von Bäumen und Gehölzen (Baumschule) genutzt und liegt zur Zeit brach.

D) EINGRIFF

Durch das geplante Vorhaben erfolgt ein Eingriff in die Flora des Plangebiets. Derzeit ist das Plangebiet unbebaut und teilweise mit Bäumen bestanden. Unter Berücksichtigung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist mit einer maximalen Versiegelung von ca. 4.157 m² (1.068 m² Straßenfläche, 3.089 m² versiegelte Fläche im Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,9) zu rechnen. Durch die Anlage von Gebäuden und anderen versiegelten Flächen kommt es in den bisher unversiegelten Bereichen des Plangebietes zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Da sich jedoch das Plangebiet in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Siedlungen befindet und diese abrundet, ist der Eingriff auf dieser Fläche vertretbar. Die schutzwürdigen Böden sind zudem in weiten Teilen der Stadt im Außenbereich vorhanden und daher ist die Nutzung dieser siedlungsnahen Fläche einem Eingriff in der freien noch unberührten Landschaft vorzuziehen.

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Boden werden ferner durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert.

E) BEWERTUNG

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch

Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen können und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen eine GRZ von 0,9 und somit eine Versiegelung bis zu 90 % vor. Durch die Versiegelung kommt es in den betroffenen Bereichen zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens, insbesondere sind hier Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen.

Eine Verunreinigung mit Schadstoffen ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bereiche, die im Altlastenkataster als Altlastenstandort oder Altablagerung aus vormaliger Nutzung gekennzeichnet sind.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich anzusehen. Da die betroffenen Böden bereits in der Vergangenheit einer intensiven Nutzung verbunden mit einer anthropogenen Veränderung des Bodenaufbaus unterlagen, sind die Auswirkungen der Planung als ausgleichbar zu betrachten und stellen damit die Planungsziele nicht grundsätzlich in Frage. Die Erheblichkeit ergibt sich aus dem Umfang des Funktionsverlustes. Da ein direkter, funktionaler Ausgleich nur durch Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle erreicht werden könnte, dies allerdings mangels ungenutzter versiegelter Flächen nicht möglich ist, kann ein weiterer Ausgleich nur indirekt über eine Bodennutzung erfolgen, die für eine Förderung der Bodenfunktionen sorgt.

4.4 Schutzgut Wasser

A) BESTAND

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer (Fließgewässer, Seen einschließlich Talsperren) vorhanden. Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper 282_07 Hauptterrasse des Rheinlandes. Im Grundwasserkörper liegen intensive Grundwassernutzungen in mehreren Grundwasserstockwerken und wertvolle grundwasserabhängige Feuchtgebiete (GWALÖS) in Auebereichen vor. Der Grundwasserkörper umfasst u.a. die grundwassernahen Auebereiche der Rur zwischen Kreuzau und Jülich, des Ellebaches sowie der Indemündung mit grundwassergeprägten Böden. Ansonsten überwiegt eine Löss- bzw. Lösslehm-Überdeckung.

Der Grundwasserkörper wird von unterpleistozänen Terrassenflächen und Niederterrassen insbesondere der Rur im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Rurscholle an, die nach Nordosten bis zum Rurrand-Sprung einfällt. Im Tertiär und Quartär existieren bis zu zehn Grundwasserstockwerke. Braunkohlen-Bergbau mit weitreichenden Grundwasserabsenkungen findet außerhalb des Grundwasserkörpers (im Westen und Osten in unmittelbarer Nachbarschaft: Tagebaue Inden und Hambach) statt. Das obere Grundwasserstockwerk in altpleistozänen Terrassenkörpern ist vom silikatischen Typ. Insgesamt liegen bis zu 10 Grundwasserstockwerke hoher bis mäßiger Durchlässigkeit in kontinentalen bis küstennahen silikatisch-organischen Schichtfolgen des Quartärs und Jungtertiärs mit Braunkohlenflözen vor. Der obere Grundwasserleiter wird im größten Teil des Gebietes von altpleistozänen Kiesen und Sanden der Jüngeren Hauptterrassen gebildet, die eine hohe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit aufweisen und bis mehr

als 20 m mächtig werden können. Im Teilbereichen bildet bis mehr als 5 m mächtiger Löss eine hochwirksame Deckschicht, die jedoch nach Süden immer mehr abnimmt. In den Talauenablagerungen der Rur und ihrer Nebengewässer (u. a. Ellebach) stehen unter natürlichen Bedingungen vorwiegend geringe Flurabstände an, die aber vielfach durch Grundwasserabsenkungen der Tagebaue beeinflusst sind. In diesen Talauen existiert eine Großzahl von wertvollen grundwasserabhängigen Feuchtgebieten, die auch oft durch den Sumpfungseinfluss der Tagebaue beeinflusst oder beeinträchtigt sind. Darunter folgen mächtige tertiäre Schichtfolgen aus Sanden, Kiessanden, Tonen und Schluffen sowie bis zu 60 m mächtigen Braunkohlenflözen. Dementsprechend sind bis zu 10 Grundwasserstockwerke ausgebildet, die jedoch an Faziesgrenzen oder tektonischen Störungen hydraulisch miteinander verbunden sind. Die quartären und tertiären Lockergesteinsfolgen sind im Zentrum der Niederrheinischen Tieflandbucht bis insgesamt mehr als 1000 m mächtig. Der GWK 282_07 gehört tektonisch zur Rur-Scholle, einer tektonischen Großscholle der Niederrheinischen Bucht. Die schollenbegrenzenden Störungen sind abschnittsweise hydraulisch wirksam; daher können dort auf kurze Distanz große Differenzen der Grundwasserdruckflächen auftreten. Die Braunkohlenflöze werden in der Rurscholle und in der unmittelbar östlich benachbarten Erftscholle seit Jahrzehnten in tiefen Tagebauen abgebaut. Dazu sind weitreichende Grundwasserabsenkungen bis unter die tiefste Abbausohle notwendig, die in ihrer horizontalen Ausdehnung auch diesen Grundwasserkörper umfassen. Im Untersuchungsraum sind alle Grundwasserstockwerke stark beeinflusst, die Einflüsse wirken sich auch auf die vorhandenen ökologisch wertvollen grundwasserabhängigen Feuchtgebiete aus.

Die natürlichen Grundwasserstände verlaufen sehr tief (13-20 dm, Grundwasserstufe 4, sehr tief).

In Niederzier treten in etwa 800 mm Niederschlag pro Jahr auf.

Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach dem Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete (gemäß § 53 Wasserhaushaltsgesetz) sowie Überschwemmungsgebiete (gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz) sind im Plangebiet nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

Die gesättigte Wasserleitfähigkeit liegt im vorwiegenden Teil des Plangebietes im mittleren Bereich (ca. 12 cm/d).

Unter Feldkapazität versteht man die Wassermenge, die ein zunächst wassergesättigter Boden gegen die Schwerkraft nach 2 bis 3 Tagen noch halten kann. Die nutzbare Feldkapazität ist der Teil der Feldkapazität, der für die Vegetation nutzbar ist und im Boden in den Mittelporen mit Saugspannungen zwischen den pF-Werten 1,8 und 4,2 gespeichert wird. Die nutzbare Feldkapazität ist im fast gesamten Plangebiet als hoch (158 mm) eingestuft.

Der optimale Flurabstand ist hoch. Steht das Grundwasser im Mittel höher als optimal an oder schränkt es sogar den effektiven Wurzelraum ein, so lässt sich gegebenenfalls durch eine Dränung der optimale Flurabstand einstellen. Hierdurch vergrößern sich dann der durch Grundwasser unbeeinflusste Bereich und damit auch das Wasserspeichervermögen des Bodens (nutzbare Feldkapazität). Wenn andererseits das Grundwasser unter dem optimalen Flurabstand liegt, kann durch ein Erhöhen des mittleren Grundwasserstandes im Zuge einer Vernässung oder Gewässerregulierung die Ertragssicherheit in Trockenjahren vor allem auf Böden mit geringer Wasserspeicherkapazität erhöht werden. Für ein optimales Pflanzenwachstum landwirtschaftlicher Kulturpflanzen bzw. für eine hohe Ertragssicherheit müssen hingegen 5 mm Wasser pro Tag (= L/m²/d) aus dem Grundwasser in den effektiven Wurzelraum nachgeliefert werden können; der Abstand, bei dem diese Nachlieferung in Abhängigkeit von der Bodenartenschichtung gegeben ist, wird als „optimaler Flurabstand“.

Die kapillare Aufstiegsrate ist mit 2 mm/d gering. Die Rate des Kapillaraufstiegs in den effektiven Wurzelraum hängt ab vom Abstand zwischen der Untergrenze des Wurzelraums und der zeitlich schwankenden Grundwasseroberfläche, vom Wassergehalt im Wurzelraum sowie von den Bodenarten und ihrer Lagerung in diesem Tiefenbereich. Bei geringem Ab-

stand oder schluffreichen Bodenarten ist die Rate des Kapillaraufstiegs hoch, bei großem Abstand oder sandreichen Bodenarten ist sie niedrig.

Die Kationenaustauschkapazität liegt mit 302 mol/m² im hohen Bereich.

In Bezug auf die Versickerungseignung (in 2-Meter -Raum) ist die Fläche ungeeignet. Die ökologische Feuchtstufe ist frisch und die Gesamtfilterfähigkeit liegt im mittleren Bereich.

Das Denitrifikationspotenzial liegt mit 30 bis 50 kg N/ ha/a im mittleren Bereich. In der Auswertung werden das Denitrifikationspotenzial der Böden und das Emissionspotenzial für Distickstoffmonoxid (Lachgas, N₂O) dargestellt.

Denitrifikation ist ein mikrobieller Prozess, bei dem im Nitrat gebundener Stickstoff zu molekularem Stickstoff und zu Stickoxiden umgewandelt wird; dabei nutzen die Mikroorganismen den Sauerstoff aus dem Nitrat zur Veratmung. Durch Denitrifikation können Nitratgehalte im Boden und im Grundwasser reduziert werden. Voraussetzung sind die Abwesenheit von Luftsauerstoff (reduzierende Bedingungen) sowie das Vorhandensein von organischer Substanz oder reduzierten Schwefelverbindungen, die als Energiequelle für die Mikroorganismen dienen. Als Denitrifikationspotenzial bezeichnet man die maximal von den Bodenmikroorganismen denitrifizierbare Menge an Stickstoff innerhalb eines gegebenen Zeitraums.

Insgesamt wird der Grundwasserkörper in dem das Plangebiet liegt in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand aber auch in Bezug auf den chemischen Zustand als schlecht eingestuft. Der schlechte chemische Zustand ist insbesondere auf Nitrat und die Pflanzenschutzmittel im Boden zurückzuführen.

Sowohl in Bezug auf den mengenmäßigen als auch chemischen Zustand ist die Zielerreichung gemäß ELWAS-WEB als unwahrscheinlich eingestuft worden.

B) EINGRIFF

Unter Berücksichtigung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist mit einer maximalen Versiegelung von ca. 4.157 m² (1.068 m² Straßenfläche, 3.089 m versiegelte Fläche im Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,9) zu rechnen. In den betroffenen Bereichen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Grundwasserneubildung.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Art der baulichen Nutzung wird die Umsetzung zu keiner Lagerung und keinem Gebrauch von großen Mengen an wassergefährdenden Stoffen oder besonders wassergefährdenden Stoffen führen. In Bezug auf die Versickerungseignung (in 2-Meter -Raum) ist die Fläche ungeeignet.

C) BEWERTUNG

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. Da innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld weder Wasserschutzgebiete als auch Oberflächengewässer vorhanden sind, kann vorliegend von einer allgemein geringen Empfindlichkeit gesprochen werden. Eine Vorbelastung des Wassers ist nicht anzunehmen.

Eine Empfindlichkeit besteht vor allem durch die Versiegelung der Flächen und die somit reduzierte Grundwasserneubildungsrate.

Nach § 44 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen ist die Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmalig bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die Fläche ist für eine Versickerung ungeeignet. Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Stoffeinträge zu befürchten. Insgesamt werden weder erhebliche mengenmäßige noch stoffliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer erwartet.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

A) BESTAND

Das Klima in der Gemeinde Niederzier unterliegt entsprechend der geographischen Lage weitgehend atlantischen Einflüssen und zeichnet sich durch milde Winter und mäßig warme Sommer aus. Die Jahrestemperatur liegt bei ca. 9° C, das langjährige Mittel der Luftfeuchtigkeit bei 79 %. Die Sonnenscheindauer beträgt im Mittel 1.488 Stunden. Die Windrichtung besitzt ein Häufigkeitsmaximum bei Südwestwinden.

Das Mikroklima im Plangebiet wird derzeit durch die überwiegend vorhandene Freifläche (landwirtschaftliche Brachfläche mit Gehölzen als Randbepflanzung) bestimmt. Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da versiegelte Flächen sich schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen. Das Plangebiet ist im Siedlungsbereich eingebettet, sodass derzeit eine geringe Bedeutung für die Frischluftproduktion besteht. Auch bei Umsetzung der Planung kann der Gehölzbestand im Randbereich erhalten werden, so dass der Fläche weiterhin kleinklimatische Funktionen zukommen. Die gewerbliche und industrielle Nutzung im östlichen Bereich sowie der Verkehr haben einen erheblichen Einfluss auf das Klima. Zu den Emissionen gehören vor allem CO₂, CH₄ und NO₂ sowie perfluorierte und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe.

Das Emissionskataster Luft des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2016) gibt Auskunft über die Belastung des Schutzgutes Luft mit Emissionen verschiedener Emittentengruppen und Schadstoffarten. Es unterscheidet hierbei zwischen den Verursachern Industrie, Landwirtschaft, Kleinf Feuerungsanlagen, Verkehr in seiner Gesamtheit und unterteilt (KFZ-, Offroad-, Schienen-, Schiff- und Luftverkehr). Die Schadstoffarten wiederum sind zunächst grob in die folgenden Kategorien unterteilt: Treibhausgase, andere Gase, Schwermetalle, chlorhaltige organische Stoffe, andere organische Stoffe, anorganische Stoffe und Stäube. Die Werte werden i.d.R. für Raster in der Größe der Gemeinde angegeben.

Im Luftimmissionskataster NRW wird für die Fläche sowie für die gesamte Gemeinde eine geringe Belastung mit Distickoxiden unter 190 kg/km² und eine geringe Methanbelastung unter 2,6 t/km² durch die Landwirtschaft angegeben. Innerhalb von Zeiträumen, in denen die Fläche nicht von Vegetation bedeckt ist, kann zudem die Bildung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Vorbelastung des Klimas im Plangebiet besteht vor allem durch den Verkehr. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickstoffdioxid und Feinstaub. Im Emissionskataster Luft NRW wird die Belastung durch den Verkehr mit 350-1.200 t/km² CO₂ und 100-330 kg/km² Feinstaub (PM10) als durchschnittlich eingestuft. Die Belastung mit N₂O ist mit 18-43 kg/km² ebenfalls als durchschnittlich bewertet. Die CH₄-Belastung mit > 510 kg/km² gilt als eine hohe Belastung.

Für die Belastung durch die industrielle Nutzung ist auf der Gemeindeebene eine mittlere Belastung durch Stickoxide (NO_x/NO_2) mit ca. 0,46 -19 t/km² angegeben. Die Schwermetallverbindungen Arsen und Verbindungen weisen ebenfalls eine mittlere Belastung von 0,91-25 g/km² auf, genauso wie Kupfer und Verbindungen mit 5.7-78 g/ km², Quecksilber und Verbindungen mit 2.5-50 g/km². Von den anderen organischen Verbindungen weist Formaldehyd mit 10-25 kg eine mittlere Belastung auf.

Eine höhere Belastung wird auf der Ebene der Gemeinde für Zinn und Zinnverbindungen mit 180-2.000 g angegeben.

Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Belastung durch die ansässigen Industriebetriebe besteht. Eine temporäre Belastung besteht zudem durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der umliegenden Ackerflächen.

B) EINGRIFF

Die klimatischen Funktionen der vorhandenen Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Durch den Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche negative, klimatische Wirkung erfolgt durch Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation. Durch das Vorhaben wird vermehrter Verkehr induziert und die Fläche versiegelt, weshalb mikroklimatisch und auch in Bezug auf die Luftqualität die Plangebietsfläche beeinträchtigt wird. Jedoch ist der heutige Zustand der Fläche bereits vorbelastet.

C) BEWERTUNG

Das Mikroklima im Plangebiet wird derzeit durch die angrenzende Bebauung und die Freiflächen des Plangebietes sowie der näheren Umgebung bestimmt. Die Fläche kann bei Bepflanzung zur Frischluftgewinnung beitragen. Das Plangebiet hat jedoch als landwirtschaftliche Brachfläche im Siedlungsbereich eine geringe Bedeutung für die Frischluftproduktion.

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren.

Durch das Vorhaben wird vermehrter Verkehr induziert und die Fläche versiegelt, weshalb mikroklimatisch und auch in Bezug auf die Luftqualität die Plangebietsfläche beeinträchtigt wird. Jedoch ist der heutige Zustand der Fläche bereits vorbelastet. Die umliegenden Freiflächen sowie weiter westlich die mit Bäumen und Gehölzen bepflanzten Flächen bilden gewissermaßen einen Ausgleich zur Verbesserung des Ökoklimas der Ortschaft und Umgebung. Bezüglich der Versiegelung des Plangebietes werden zudem an anderer Stelle Kompensationsmaßnahmen geplant, die insgesamt eine Verbesserung der ökologischen Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Bodenfunktionen etc.) als Ziel haben. Die Maßnahmen werden ebenfalls auf Luft und Klima eine entsprechende Aufwertung fördern.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

A) BESTAND

Das Landschafts- bzw. Ortsbild des Plangebietes ist geprägt durch eine überwiegend als Freifläche bzw. brachgefallene Wiesenfläche mit Brennesselbewuchs und weiteren Nitrophyten. Zum Teil befindet sich Baum- und Gehölzbewuchs am Rand der Fläche, es handelt sich um Laubgehölzen (heimische Arten wie Eberesche Bergahorn, Gemeine Esche etc.),

geringeren Baumholzes. Landschaftlich wertvolle Elemente finden sich hier nicht. Die direkte Umgebung ist durch Offenlandflächen und wirtschaftlichen Flächen geprägt sowie der stark befahrenen Bundesstraße B56. Künftig wird auch die Ortumfahrung Merken als Kreisstraße (K 35 n) ausgebaut werden und am Plangebiet entlang führen. Die ersten Arbeiten haben diesbezüglich bereits begonnen. Weiter östlich erkennt man die gewerblich genutzten Flächen, hier finden sich ein Rewe-Center sowie eine Aldi-Filiale, weiterhin ein dm-Drogeriemarkt und ein Sportartikelhändler (Sport Drucks).

B) EINGRIFF

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Überplanung der Freiflächen. Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

In Folge der in dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung wird sich das Gebäude hinsichtlich der Kubatur in die Umgebung einfügen. Das Ortsbild wird sich somit verändern.

C) BEWERTUNG

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet ist derzeit durch die benachbarte gewerbliche Bebauung und den Verkehr auf der Bundesstraße B 56 beeinträchtigt. Künftig wird auch die Ortumfahrung Merken als Kreisstraße (K 35 n) ausgebaut werden und am Plangebiet entlang führen, wodurch ebenfalls eine Beeinträchtigung aufgrund des vermehrten Verkehrs für das Landschaftsbild herbeiführen wird. Die Plangebietsfläche liegt am Rande der Ortschaft Huchem Stammeln. In nördliche, südliche und westliche Richtung schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch die Baumschule genutzten Flächen an. Erst ca. 400 m weiter westlich vom Plangebiet sind Waldbereiche und Grünlandauenbereiche die entlang der Rur verlaufen und einen höherwertigen landschaftlichen Wert aufweisen. Jedoch ist die Plangebietsfläche landschaftlich diesen Flächen weit untergeordnet da sie durch die umgebende Bebauung und die tangierenden Verkehrsstrassen in Bezug auf ihr Landschaftsbild belastet wird und selbst eine geringe landschaftlichen Wertigkeit aufweist. Im Hinblick auf das Vorhaben werden die Gebäude der Feuer- und Rettungswache nicht in Bezug zu den Waldlandschaften zugeordnet. Die Blickbeziehung vom Gewerbegebiet wird zu den höherwertigen Landschaften teilweise durch die geplanten Bauten verdeckt, jedoch steht der funktionelle Betrieb eines Gewerbegebietes im Vordergrund. Daher wird die Feuerwache nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die angrenzende Gewerbenutzung identifiziert. Die Siedlungsflächen werden überwiegend eine Sichtbeziehung zu den landschaftlich wertvollen und vielseitigen Flächen an der Rur weiterhin beibehalten.

Als öffentliche Erholungsfläche ist das Plangebiet ungeeignet, da es sich um eine privatwirtschaftliche Fläche handelt, die zum Anbau von land- bzw. forstwirtschaftlichen Gütern bzw. genutzt wurde.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Empfindlichkeit ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen wird.

5 VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICHBARKEIT DER EINGRIFFE

5.1 Vermeidbarkeit des Eingriffs

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Dass diese Belange der Planung entgegenstehen ist vorliegend nicht ersichtlich. Das Vorhaben ist zur Sicherstellung des Brandschutzes der Gemeinde Niederzier erforderlich. Es ist auch kein anderer Standort denkbar. Die Anbindung an den Mühlenweg, die angrenzende Kreisstraße K35n, die derzeit ausgebaut wird und an die B 56 anschließt, ist erforderlich, um das schnelle Erreichen des Einsatzortes sicherzustellen.

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wenn Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenalternativen geeignet sind, Eingriffsfolgen zu mindern oder zu vermeiden ohne den eigentlichen Zweck des Eingriffs unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, verpflichtet der Gesetzgeber den Maßnahmenträger hierzu. In den folgenden Kapiteln werden die Minderungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dargelegt.

Gemäß § 13 i. V. m. § 15 BNatSchG ist zunächst abzu prüfen, ob ein Eingriff vermeidbar ist. Die Pflicht zur Vermeidung ist nicht in einem absoluten Sinne zu verstehen, sondern sie umfasst auch die teilweise Vermeidung bzw. Minimierung. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen) gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und auf das Landschaftsbild dargestellt.

5.2.1 Schutzgut Tiere

Nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung werden Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben nicht erwartet. Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen.

Zur Minimierung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

Artenschutz:

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit von 01.03. bis 30.09. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
- Bei der Beleuchtung der Baustelle und der fertigen Anlagen sollte im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles, v.a. im Sommerhalbjahr, auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und einige Fledermausarten) abschrecken können.

- Außerdem sollte auf eine weit reichende, horizontale Lichtabstrahlung, ausgehend von der neuen Bebauung aufgrund der in der Nähe vorhandenen Gehölzstrukturen, die Fledermäusen zur Orientierung dienen, dauerhaft verzichtet werden.

5.2.2 Schutzgut Pflanzen

Die Planung begründet Eingriffe durch weite Versiegelung. Insofern sind die Eingriffe in vorhandene Biotope, trotz des teilweise geringen Ausgangswertes als erheblich zu bewerten und zu kompensieren. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in Kapitel 6 ermittelt und dargestellt. Sie gelten multifunktional für Eingriffe in Boden, Wasser und Vegetation.

Zur Minimierung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, gilt folgendes zu beachten:

- Alle zu erhaltenden Gehölze sind vor Beeinträchtigungen der Baumaßnahme gem. DIN 18 920 zu schützen.

Durch das geplante Vorhaben entstehen Eingriffe in den Naturhaushalt in einer Größenordnung von 12.829 Ökopunkten (vgl. Kapitel 6). Es ist vorgesehen, dass diese über das Ökokonto Weiße Wehe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ausgeglichen werden.

5.2.3 Schutzgut Boden

Im Vergleich zur Bestandssituation bedeutet das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden, den es auszugleichen oder zu ersetzen gilt. Eine Zusammenfassung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Kapitel 6 dieses Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen bieten sich die zudem nachfolgenden Maßnahmen allgemein an.

Die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Fläche dienen zugleich dem Ausgleich des Schutzgutes Boden. Denn durch gezielte Pflanzmaßnahmen können sowohl die natürlichen Bodenfunktionen als auch die Grundwasserneubildungsrate gefördert werden. Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen bieten sich die zudem nachfolgenden Maßnahmen allgemein an:

- Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen.
- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind. Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- Einsatz natürlicher Schüttgüter; für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

5.2.4 Schutzgut Wasser

Die zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlichen Maßnahmen dienen zugleich der Minderung der Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

5.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft durch das Vorhaben hervorgerufen.

Im weiteren Bauleitplanverfahren wird die konkrete Ausgleichsmaßnahme dargelegt. Bestimmte Ausgleichsmaßnahmen führen zur Verbesserung des Mikroklimas durch die Anpflanzungen von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen und sichern kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft.

5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

- Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorgerufen.
- Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein verträgliches Maß.

5.3 Ausgleichbarkeit des Eingriffs

Der Ausgleich eines Eingriffes ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Es ist von einer Ausgleichbarkeit des Eingriffs auszugehen, da

- kein Eingriff in nicht ausgleichbare Biotopstrukturen erfolgt,
- der Erholungsraum nicht erheblich beeinträchtigt wird,
- das Ortsbild durch geeignete Maßnahmen landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann und
- durch geeignete technische, planerische oder sonstige Maßnahmen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verhindert werden können.

6 KOMPENSATION DES EINGRIFFS

6.1 Bewertungsraum und Methodik

Der Bewertungsraum umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Mit der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu analysieren, welchen Wert die betroffenen Flächen für Natur und Landschaft besitzen. Dies ist insgesamt schwierig in Worten oder Zahlen auszudrücken. In der Praxis existieren jedoch gängige, numerische Bewertungsverfahren, um die betroffenen Biotoptypen in Wertstufen zu fassen und deren ökologische bzw. landschaftsästhetische Bedeutung wiederzugeben.

Im vorliegenden Vorhaben wurde das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, Ausgabe März 2008, herausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008), herangezogen. Durch das Anwenden eines standardisierten Bewertungsverfahrens ist die Bewertungs- und Abwägungsgrundlage für Nichtfachleute leichter nachzuvollziehen. Die Subjektivität des Beurteilenden wird zudem in Grenzen gehalten.

Durch die in der verwandten Methodik berücksichtigte Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem geplanten Zustand (hier geplantes Baurecht nach Aufstellung des Bebauungsplanes) kann die unterschiedliche ökologische Wertigkeit in Punkten ausgedrückt werden. Hierbei wird für neu angelegte Biotope in der Planung teilweise ein geringerer Grundwert angenommen als im Ausgangszustand, da davon ausgegangen wird, dass innerhalb von 30 Jahren nach Neuanlage eines Biotoptyps, höherwertige Biotope noch nicht entsprechend stark ausgebildet sind. Zudem fließt der Grad der ökologischen Ausprägung der Biotope, wie sie in der Örtlichkeit vorgefunden werden, in die Bewertung ein. Der hieraus ermittelte Differenzwert gibt wieder, ob ein Eingriff ausgeglichen ist oder ein Defizit besteht. Die Menge des Defizits kann über die Wertzahl je nach Art des geplanten Biotops in Flächen umgerechnet bzw. ermittelt werden.

6.2 Kompensationsflächenberechnung

(s.a. TABELLE im Anhang)

Bestand

Die Bewertung für die Bestandssituation des Plangebietes sieht wie folgt aus (vgl. Tabelle):

Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan C 28 "Feuer- und Rettungswache Huchem-Stammeln"							18.10.2018
1	2	3		4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche		Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
		m ²	%				
A. Bestand							
VF	Versiegelte und teilversiegelte Fläche						
VF0	Versiegelte Fläche, öffentliche Verkehrsfläche	906	19,79	0	1	0	0
VA	Straßenbegleitgrün						
Va, mr3	Bankette, Mittelstreifen	364	7,95	1	1	1	364
HJ6	Dauerkultur (Baumschule)						
HJ6, oq2	mit geschlossener Krautschicht, bzw. Grünlandvegetation	3.307	72,25	4	1	4	13.228
	Gesamtflächenwert A - Betrachtungsraum (Summe Spalte 7)	4.577	100,00				13.592

Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung auf Grundlage Entwurf 11.03.2019, LBP Bestand

Quelle: VDH GmbH

Grundlage für die Bewertung des Bestandes ist der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Neubau der K35n Südostumgehung Merken von der Cochet Consult Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr. Die K35n führt unmittelbar am Plangebiet entlang und der Anschluss des Mühlenwegs, welcher im Plangebiet liegt, ist durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan zur K35n bereits bewertet.

Demnach stellte sich das Plangebiet hauptsächlich als mit Dauerkulturen einer Baumschule bepflanzte Fläche mit geschlossener Grünlandvegetation da und ist mit 4 Punkten/ m² bewertet (gemäß Code HJ6 oq2).

Auf ca. 906 m² ist die Fläche versiegelt. Es handelt sich hierbei um die öffentlichen Verkehrsflächen. Hier werden gemäß Code VF0 0 Punkte/m² angesetzt.

Im Randbereich der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf 364 m² Straßenbegleitgrün (Bankette) zu finden, welches mit 1 Punkt pro m² bewertet wird.

Unter Addition der Einzelflächenwerte besteht ein Gesamtwert von **13.592** Ökopunkten.

Planung

Die Bewertung für das Verfahrensgebiet gemäß Planung sieht wie folgt aus:

B. Planung							
VF	Versiegelte u. teilversiegelte Flächen						
VF0	Versiegelte Fläche, öffentliche Verkehrsfläche	1.068	23,33	0	1	0	0

VF0	Versiegelte Fläche, 90% Fläche für Gemeinbedarf	3.089	67,49	0	1	0	0
VA	Straßenbegleitgrün						
Va, mr3	Bankette, Mittelstreifen	77	1,68	1	1	1	77
HJ	Garten						
HJ, ka4	Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen, Fläche für Gemeinbedarf	343	7,49	2	1	2	686
	Gesamtflächenwert B - Betrachtungsraum (Summe Spalte 7)	4.577	100,00				763
C. Bilanz	(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)						-12.829

* nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, Ausgabe März 2008, herausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008)

Tabelle 5: Biotoptypen nach Realisierung des Vorhabens gemäß der Biotoptypenwertliste der „Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, LANUV, September 2008

Quelle: VDH GmbH

Die Umsetzung der Planung wird zu einer großflächigen Versiegelung führen. Die öffentliche Verkehrsfläche gemäß Planung wird ca. 1.086 m² betragen. Weitere 3.089 m² dürfen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche versiegelt werden (GRZ von 0,9). Gemäß Code VF0 werden die versiegelten Bereiche mit 0 Punkten/ m² angesetzt.

Im Randbereich der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf 77 m² Straßenbegleitgrün (Bankette) zu finden, welches mit 1 Punkt pro m² bewertet wird.

Der unversiegelte Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird als Zier- bzw. Nutzgarten angelegt (ca. 343 m²) und mit 2 Punkte pro m² gemäß Code HJ, ka4 bewertet.

Unter Berücksichtigung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Planung zu einem Gesamtflächenwert von **763** Ökopunkten führen. Die Gegenüberstellung mit den bestehenden Biotopen führt zu einem ökologischen Defizit von **12.829** Ökopunkten.

Aufgrund dessen wird das restliche ökologische Defizit über eine geeignete Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

$$\frac{\text{Differenz bzw. Defizit nach Bilanz}}{\text{Wert der künftigen Kompensationsmaßnahme - Wert der Fläche vorher}} = \text{Fläche zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen}$$

Gemäß Tabelle B. Zustand des Untersuchungsraumes besteht ein Defizit von ca. **12.829** Punkten. Somit ergibt sich z.B. die folgende Kompensationsmöglichkeit:

$$\frac{12.829}{6-2} = 3207,25 \text{ m}^2$$

$$\approx 0,32 \text{ ha}$$

Als eine geeignete Kompensationsmaßnahme könnte eine ca. **0,32** ha große Fläche z.B. mit lebensraumtypischen Baumarten (Anteil über 70 %) (Wertzahl 6) auf Acker (Wertzahl 2) aufgepflanzt werden.

6.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen Eingriffe, die einem ökologischen Defizit von bis zum 12.829 Ökopunkten entsprechen. Dieser wird über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto Weiße Wehe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW erbracht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich hierbei um den direkten Zuflussbereich der Weiße Wehe als Zufluss zur Wehebachtalsperre (Trinkwasser) im zentralen Hürtgenwald. Hier wurde in diesem Bachtal die noch stellenweise vorhandene Fichte entnommen und stattdessen die Sukzession von Birke und Erle übernommen, sodass dieser Streifen künftig aus einer natürlichen Laubwaldbestockung bestehen wird.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden nach heutiger Betrachtung unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Erkelenz, 11.03.2019

7 QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Weitere Quellen

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrheinwestfalen) (2016): Schutzgebiete in NRW. Fachinformationssysteme. Recklinghausen
- KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012
- MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989
- PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963
- Lanuv 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung, Recklinghausen
- Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen
- Gemeinde Niederzier: Flächennutzungsplan der „Gemeinde Niederzier“
- Cochet Consult Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr 2012: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Neubau der K35n Südostumgehung Merken. Oktober 2012. Bonn

8 ANHANG

- Tabelle: Eingriffsbilanzierung des Bebauungsplanes
- Karte: LBP Bestand
- Karte: LBP Planung